

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“**

vom 13. Juli 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2016, S. 675)

geändert mit Ordnung vom
12. August 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2019, S. 398)

geändert mit Ordnung vom
04. Oktober 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 11/2021, S. 501)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 03. Februar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 13. Juli 2016, Az.: 03/02/02/01/00/034-MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ vom 9. Juni 2009 (StAnz. S. 1122) zuletzt geändert mit Ordnung vom 2. Juni 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2014, S. 349) wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis erhält § 14 die Überschrift „Praktische Prüfung“.
- 2) § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“
- 3) § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird zu Absatz 5
 - b) Absatz 8 wird zu Absatz 7

- c) Absatz 9 wird zu Absatz 8
- 4) § 11 wird wie folgt geändert:
- der zweite Absatz 4 wird zu Absatz 5
 - Absatz 5 wird zu Absatz 6
- 5) § 14 wird wie folgt geändert:
- §14 erhält die Überschrift „Praktische Prüfungen“
 - Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfern errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 - 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.“
 - Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim zuständigen Prüfungsausschuss ein. Die Ausgabe erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.“
- 6) In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz „sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist“ gestrichen.
- 7) Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-16 wird wie folgt geändert:
- Modul 2 wird wie folgt geändert:

Die Art der Lehrveranstaltung 5. „Labor- und Medienpraktikum“ wird geändert von „P“ zu „Kg“.
 - Modul 5a erhält folgende Fassung:

”

Modul 5a „Sportpsychologie und quantitative Methoden“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Grundlagen der Sportpsychologie	V	1 (2)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
2. Quantitative Forschungsmethoden	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
3. Statistik I	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
4. Statistik I	Ü	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	

5. Statistik II	V mit integrierter Ü	2 (3)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
6. Ausgewählte Themen der Sportpsychologie	S	2 (3)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur aus 1. – 4. (60 Min.)					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

”

Modul 5b erhält folgende Fassung:

“

Modul 5b „Erziehung und Bildung im und durch Sport“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Grundlagen der Sportpädagogik	V	3 (4)*	Pfl.	2 SWS	2 LP	
2. Allgemeine Lehrmethodik	V mit Ü	4 (5)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
3. Lehrpraktische Studien	LSt	4 (5)*	WPfl.	3 SWS	3 LP	
4. Ausgewählte Themen der Sportpädagogik	S	4 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Lehrprobe (30-60 Min)					
Modulnote	Note der Lehrprobe					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

”

d) In Modul 6 werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „sportpraktischen Abschnitt“ mit „fachdidaktischen Abschnitt“ ersetzt.

e) In Modul 7a werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „sportpraktischen Abschnitt“ mit „fachdidaktischen Abschnitt“ ersetzt.

f) In Modul 7b werden in der Zeile „Modulprüfung“ jeweils die Worte „sportpraktischen Abschnitt“ mit „fachdidaktischen Abschnitt“ ersetzt.

g) In Modul 8 werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „sportpraktischen Abschnitt“ mit „fachdidaktischen Abschnitt“ ersetzt.

h) Modul 9 werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „sportpraktischen Abschnitt“ mit „fachdidaktischen Abschnitt“ ersetzt.

i) Modul 10 erhält folgende Fassung:

”

Modul 10 „Weitere Sportarten und Themenfelder der Sportwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Sportart/Themenfeld 1.1	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	2 SWS	2 LP	Klausur aus 1 und 2 oder 3 und 4 (60 Min.)
2. Sportart/Themenfeld 1.2	S mit integrierter Ü	6 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Sportart/Themenfeld 2.1 im Rahmen einer Kompaktveranstaltung	V	5 (4)*	WPfl.	1 SWS	1 LP	
4. Sportart/Themenfeld 2.2 im Rahmen einer Kompaktveranstaltung	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	3 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Modulprüfung aus 1 und 2 oder 3 und 4, welche nicht Gegenstand der Studienleistung ist. Bei Sportarten/Themenfeldern mit fachdidaktischer Prüfung besteht die Modulprüfung aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem fachdidaktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 60 Min), gewichtet 1:1 ¹ Bei Sportarten/Themenfeldern ohne fachdidaktische Prüfung besteht die Prüfung nur aus einem schriftlichen Abschnitt (Klausur 60 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Sonstiges	¹ Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung bei Sportarten/Themenfeldern mit fachdidaktischer Prüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

”

j) Modul 11 wird wie folgt geändert:

Die Modulprüfung wird geändert von „Projektbericht aus 3“ in „Projektportfolio aus 3“.

k) Modul 12 erhält folgende Fassung:

”

Modul 12 „Projekt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Einführung in die Planung, Durchführung und Evaluation von wissenschaftlichen Projekten	V mit integrierter Ü	4 (3)*	Pfl.	2 SWS	2 LP	
2. Planung des Projekts	PR	4 (3)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Durchführung und schriftliche Reflexion	PR	5 (4)*	WPfl.	1 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Projektbericht aus 1-3					
Modulnote	Note des Projektberichts					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

”

I) Die Legende wird wie folgt neu gefasst:

„Legende:

()* bei Studienstart im SoSe

V	=	Vorlesung
S	=	Seminar
PS	=	Proseminar
OS	=	Oberseminar
Ü	=	Übung
Kg	=	Kleingruppe
LSt	=	Lehrpraktische Studien
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl.	=	Wahlpflichtveranstaltung
P	=	Praktikum
PR	=	Projekt“

**Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung**

- 1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- 2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.
- 3) Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ vom 9. Juni 2009 zuletzt geändert mit Ordnung 2. Juni 2014 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich zum Wintersemester 2021/22 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.
- 4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 13. Juli 2016

Der Dekan des Fachbereichs 02
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann